

# RS Vwgh 1989/4/18 88/04/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0101/77 E 21. September 1978 RS 1

## Stammrechtssatz

Die bloße Vermutung, es spreche die Verantwortung eines Beschuldigten für eine Ausrede, reicht für sich allein für den Beweis der Richtigkeit einer solchen Annahme nicht aus. Für eine schlüssige Begründung dieser Annahme bedarf es der Anführung weiterer Argumente.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der BeweismittelBeweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040233.X02

## Im RIS seit

17.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)